



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF

# **Bericht über die Jahresrechnung 2019 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB)**

zusammen mit den Antworten des Ausschusses

# Einleitung

**01** Der Einheitliche Abwicklungsausschuss ("Ausschuss", auch "SRB") mit Sitz in Brüssel wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("SRM-Verordnung") geschaffen. Auftrag des Ausschusses ist die geordnete Abwicklung ausfallender oder wahrscheinlich ausfallender Kreditinstitute und bestimmter Wertpapierfirmen (nachstehend "Kreditinstitute") mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten.

**02** Der Ausschuss ist für die Verwaltung des Einheitlichen Abwicklungsfonds (nachstehend "der Fonds") zuständig, der durch die SRM-Verordnung errichtet wurde und im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unterstützend wirken sollte. Der Fonds wird im Zeitraum 2016-2023 schrittweise gefüllt und sollte bis 31. Dezember 2023 die Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute innerhalb der Europäischen Bankenunion erreichen.

**03** Der Ausschuss verfügt über einen eigenen Haushalt, der nicht Teil des Haushalts der EU ist. Beiträge werden bei den Kreditinstituten erhoben, die in den an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

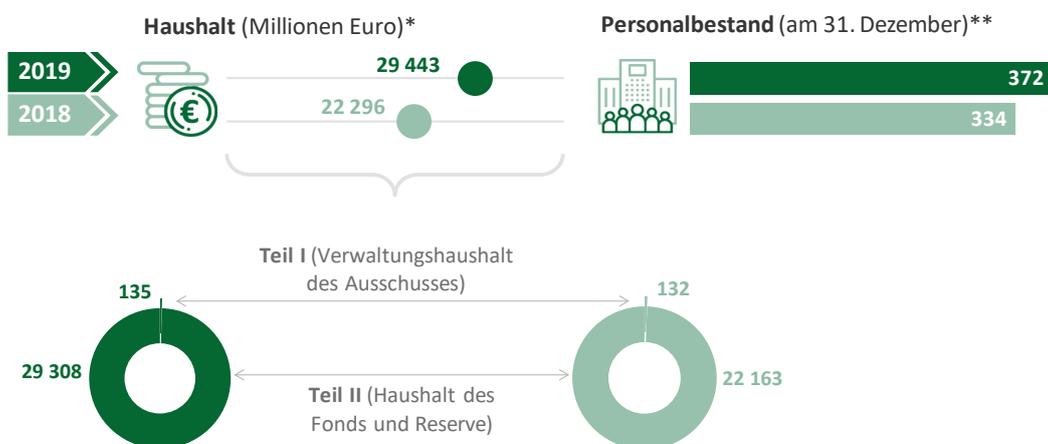
**04** *Abbildung 1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Ausschuss<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

<sup>2</sup> Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Ausschusses siehe [srb.europa.eu](http://srb.europa.eu).

## Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zum Ausschuss



\* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

\*\* Zum "Personal" zählen das EU-Statutpersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Jahresrechnung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige Jahresrechnung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand vom Ausschuss bereitgestellt.

## Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

**05** Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme des Ausschusses. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management des Ausschusses vorgelegten Angaben.

## Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

### Prüfungsurteil

#### 06 Wir haben

- a) die Jahresrechnung des SRB bestehend aus dem Jahresabschluss<sup>3</sup> und der Haushaltsrechnung<sup>4</sup> für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

### Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

#### Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

**07** Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des SRB für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des SRB zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

#### Hervorhebung eines Sachverhalts

**08** Verwaltungsbeschwerden oder Gerichtsverfahren zwischen Kreditinstituten und nationalen Abwicklungsbehörden und dem Ausschuss im Zusammenhang mit

---

<sup>3</sup> Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

<sup>4</sup> Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Beiträgen zum Fonds sowie andere gegen den SRB beim Gericht und beim Gerichtshof der Europäischen Union eingebrachte Klagen klammerte der Hof bei seiner Prüfung aus<sup>5</sup>. Ihre potenziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss des SRB für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr (insbesondere auf die Eventualverbindlichkeiten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten) sind Gegenstand einer spezifischen jährlichen Prüfung, die gemäß Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung vorzunehmen ist.

**09** Ohne sein vorstehend formuliertes Prüfungsurteil infrage zu stellen, weist der Hof auf die Erläuterungen Q und 10.3 zum Jahresabschluss zur endgültigen Jahresrechnung des SRB hin, in denen die potenziellen Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Krise auf das Anlageportfolio beschrieben werden.

## Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

### Einnahmen

#### Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

**10** Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

### Hervorhebung eines Sachverhalts

**11** Verwaltungsbeschwerden oder Gerichtsverfahren zwischen Kreditinstituten und nationalen Abwicklungsbehörden und dem Ausschuss im Zusammenhang mit Beiträgen zum Fonds sowie andere gegen den SRB beim Gericht und beim Gerichtshof der Europäischen Union eingebrachte Klagen klammerte der Hof bei seiner Prüfung aus<sup>6</sup>. Ihre potenziellen Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und

<sup>5</sup> Der Hof nahm das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 23. September 2020 zur Kenntnis, in dem der Beschluss des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 für nichtig erklärt wird, soweit er drei Institute betrifft.

<sup>6</sup> Der Hof nahm das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 23. September 2020 zur Kenntnis, in dem der Beschluss des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 für nichtig erklärt wird, soweit er drei Institute betrifft.

Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen sind Gegenstand einer spezifischen jährlichen Prüfung, die gemäß Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung vorzunehmen ist.

## Hinweis

**12** Ohne seine oben formulierten Prüfungsurteile infrage zu stellen, möchte der Hof hervorheben, dass die Beiträge zum Fonds anhand der Angaben berechnet werden, die dem SRB von den Kreditinstituten (und einigen Wertpapierfirmen) übermittelt werden. Der Hof stützte sich bei der Prüfung der Einnahmen des SRB auf diese Angaben, die er jedoch nicht auf ihre Zuverlässigkeit überprüfte. Da in der SRM-Verordnung kein umfassender und einheitlicher Kontrollrahmen vorgesehen ist, um die Zuverlässigkeit dieser Angaben zu gewährleisten, werden auf Ebene der Kreditinstitute keine Kontrollen durchgeführt. Der SRB prüft die Angaben jedoch auf Stimmigkeit und nimmt analytische Prüfungen vor. Zudem kann der SRB keine Einzelheiten zu den auf der Grundlage einer Risikobewertung berechneten Beiträgen je Kreditinstitut bekanntgeben, da die Berechnungen verknüpft sind und vertrauliche Informationen über andere Kreditinstitute umfassen. Dies beeinträchtigt die Transparenz dieser Berechnungen.

## Zahlungen

### **Prfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen**

**13** Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

**14** Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## **Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen**

**15** Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Ausschusses ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung des Ausschusses auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management des Ausschusses muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Ausschusses trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des Ausschusses zugrunde liegenden Vorgänge.

**16** Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management des Ausschusses dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Ausschusses zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Ausschusses – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

**17** Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Ausschusses.

## **Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge**

**18** Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Ausschusses frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung des Ausschusses sowie die Rechtmäßigkeit

und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

**19** Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die der Ausschuss von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

**20** Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und der Ausschuss die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

**21** In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Ausschusses zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen des Ausschusses, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil;
- berücksichtigten wir gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Ausschusses, soweit zutreffend.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Ausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

**22** Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

### **Bemerkungen zu den internen Kontrollen**

**23** Gemäß Artikel 8 der für den in seiner Plenarsitzung tagenden Einheitlichen Abwicklungsausschuss geltenden Geschäftsordnung (SRB/PS/2015/9) wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden die Zusammenfassung der Beratungen zu jeder Plenarsitzung erstellt und nach Annahme vom Vorsitzenden unterzeichnet. Der Hof stellte fest, dass die Zusammenfassung der Beratungen der 2018 und 2019 abgehaltenen Plenarsitzungen des Ausschusses nicht unterzeichnet waren.

### **Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren**

**24** Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'k-H se'.

Klaus-Heiner Lehne

*Präsident*

## Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2015	Die Ausarbeitung, Annahme oder Umsetzung einer Reihe wesentlicher Verfahren und Kontrollen stehen noch aus. Dazu zählen die Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die Normen für die interne Kontrolle, die regelmäßige Bewertung des einwandfreien Funktionierens des internen Kontrollsystems und die Betrugsbekämpfungsstrategie.	<b>abgeschlossen<sup>7</sup></b>
2017	Elektronische Auftragsvergabe: Der Ausschuss hatte bis Ende 2017 noch keines der von der Kommission entwickelten IT-Tools eingeführt.	<b>abgeschlossen</b>
2017	Der Ausschuss veröffentlicht Stellenausschreibungen auf seiner eigenen Website und in sozialen Medien, in der Regel jedoch nicht auf der Website des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO).	<b>abgeschlossen</b>

<sup>7</sup> Der in der Tabelle zur Weiterverfolgung angegebene Stand gilt ausschließlich für die Ergebnisse der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung des SRB. Bemerkungen, die sich aus anderen Prüfungen des SRB (z. B. Abwicklungsplanung oder Eventualverbindlichkeiten) ergaben und Gegenstand getrennter Berichte des Hofes waren, blieben unberücksichtigt.

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2018	Die Verwendung nichtgetrennter Mittel im Verwaltungshaushalt des SRB kann dazu führen, dass der jährliche Mittelbedarf überschätzt wird. Der SRB sollte die Verwendung getrennter Mittel in Erwägung ziehen, um die Haushaltsplanung, -ausführung und -berichterstattung zu verbessern.	<b>abgeschlossen</b>
2018	Die Anwendung eines Verhandlungsverfahrens zur Vergabe von IT-Dienstleistungen ohne vorherige Veröffentlichung einer Vertragsbekanntmachung lässt sich nicht angemessen mit der Abhängigkeit vom aktuellen Auftragnehmer begründen. Der Ausschuss sollte sich nicht vom Auftragnehmer abhängig machen, da er sonst in Zukunft keine Möglichkeit hat, alternative Lösungen auf Wettbewerbsbasis auszuwählen und so das beste Preis-/Leistungsverhältnis sicherzustellen.	<b>n. z.</b>
2018	Der SRB verwendete einige spezifische Dienstleistungsverträge mit IT-Unternehmen, die in einer Weise formuliert wurden, die die Überlassung ("mise à disposition") von Leiharbeitnehmern an ein entleihendes Unternehmen und nicht die Bereitstellung klar definierter IT-Dienstleistungen oder -Produkte bedeuten konnte. Der SRB sollte sicherstellen, dass die Verträge so formuliert sind, dass keine Unklarheit zwischen der Beschaffung von IT-Dienstleistungen und dem Einsatz von Zeitarbeitskräften aufkommen kann.	<b>abgeschlossen</b>

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
<b>2018</b>	Die Einzelverträge mit dem Leiharbeitsunternehmen enthalten nicht sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.	<b>abgeschlossen</b>

## Die Antwort des Ausschusses

**12.** Die jährlichen im Voraus erhobenen Beiträge zum Fonds werden anhand der Angaben berechnet, die dem Ausschuss von den Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen bereitgestellt werden. Auch wenn in der SRM-Verordnung kein umfassender und einheitlicher Kontrollrahmen vorgesehen ist, der die Zuverlässigkeit dieser Angaben gewährleistet, widmet der SRF diesem Aspekt jedwede ihm mögliche Aufmerksamkeit. Die bereitgestellten Daten werden anhand der von den Instituten im Vorjahr übermittelten Daten sowie der in der EZB-Datenbank enthaltenen Daten überprüft. Die Validierungsregeln wurden im Datenerhebungsportal umgesetzt, und zusätzliche Sicherheit in Form von vereinbarten Verfahrensberichten oder Abnahmeprotokollen (Signed-off-Formularen) wird von den bedeutenden Instituten eingeholt. Abweichungen werden den nationalen Abwicklungsbehörden angezeigt, die um Klärung des Sachverhalts gebeten werden. Dadurch war es dem SRF möglich, die Qualität der Daten in den vorangegangenen Zyklen zu verbessern. Zudem kann der Ausschuss keine Einzelheiten zu den auf der Grundlage einer Risikobewertung berechneten im Voraus erhobenen Beiträgen je Institut bekanntgeben, da die Berechnungen verknüpft sind und somit vertrauliche Informationen über andere Institute offenbaren würden. Der SRF hat jedoch den nationalen Abwicklungsbehörden die Berechnungsmethode sowie eingehende Kalibrierungen offengelegt, um somit Transparenz und Kooperation zu gewährleisten. Zusätzlich zu den bereits vom SRB durchgeführten Ex-ante-Kontrollen werden Ex-post-Kontrollen in Form von Aktenprüfungen durchgeführt, um zusätzliche Nachweise über die Zuverlässigkeit der Daten zu sammeln.

**23.** Seit Anfang 2020 hat der SRB seine Vorgehensweise hinsichtlich der Notwendigkeit, dass das Protokoll der Plenarsitzungen die Unterschrift des Vorsitzes tragen muss, bereits geändert.

## **URHEBERRECHTSHINWEIS**

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

### **Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs**

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.